

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 38/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
2. April 1968

in dem Rechtsstreit

als Urk.Beamter
d.Geschäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. März 1968 durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 2. Februar
1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kläger sind die Witwe und die Kinder des am 24. August 1934 geborenen Andreas van Velzen (V.), der am 12. Juni 1960 durch Selbsttötung verstorben ist. Die Kläger sind der Auffassung, daß die Selbsttötung des V. die Folge des Arbeitsunfalles vom 30. November 1953 ist.

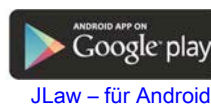
V., ursprünglich landwirtschaftlicher Gehilfe, nahm am 30. September 1953 Arbeit als Schlepper auf einer Zeche auf. Am 30. November 1953 verunglückte er; beim Anknebeln von Kohlenwagen geriet er mit dem Kopf zwischen zwei Wagen und zog sich u.a. einen Schädelbasisbruch zu. Mit Bescheid vom 10. Dezember 1954 gewährte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente von 30% der Vollrente. Als Folgen des Unfalls bezeichnete sie in Übereinstimmung mit den von ihr eingeholten Gutachten gewisse Kopfbeschwerden, praktische Taubheit links und eine Funktionsschädigung des linken Innenohrgleichgewichtsapparates; psychische Ausfälle, auf die der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. in Bochum hingewiesen hatte, seien nicht Folge des Unfalls. Mit Bescheid vom 29. Oktober 1955 setzte die Beklagte die Dauerrente auf 20% fest. Als Folgen des Unfalls stellte sie eine Funktionsschädigung des linken Innenohrgleichgewichtsorgans und eine linksseitige Schwerhörigkeit fest. Diese Rente entzog sie durch Bescheid vom 29. November 1957 mit der Begründung, daß die Folgen des Unfalls nur noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10% bewirkten. Gegen diesen Bescheid erhob V. Klage. Das Sozialgericht (SG) ließ V. von dem Hals-, Nasen- und Ohrenarzt Dr. W. in Oldenburg untersuchen. Dr. W. meinte, daß hinsichtlich des Gleichgewichtsorgans eine gewisse Kompensation eingetreten sei. Bei der Untersuchung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hatte V., wie schon bei den vorangegangenen Untersuchungen, über zeitweilige Kopfschmerzen geklagt. In der Folgezeit war V. ab 1957 mehrmals in jedem Jahr bei dem prakt. Arzt Dr. H. in S. erschienen und hatte über Kopfschmerzen geklagt. Am 22. August 1958 nahm V. die Klage zurück.

Am 11. Juni 1960, einem Sonnabend, beendete V., der Mitte 1954 wieder landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen hatte und ab 1957 bei der Firma W. B., Pflanzenzucht, in Wiesmoor tätig war, gegen 11 Uhr die Arbeit, kehrte aber nicht zu seiner Familie zurück. Am 12. Juni 1960 wurde er in einem Waldstück in der Nähe von Wiesmoor tot aufgefunden. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, daß er sich durch Erhängen das Leben genommen hatte. Hiervon machte die Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 20. Juni 1960 der Beklagten Mitteilung und beantragte die Gewährung von Hinterbliebenenrente. Gleichzeitig überreichte sie die ärztliche Bescheinigung des Dr. H. vom 18. Juni 1960, in welcher die Auffassung vertreten ist, daß der Freitod des V. die Folge seiner zeitweise unerträglichen Beschwerden gewesen sei. Die Beklagte ließ hierauf die Leiche wieder ausgraben und am 5. Juli 1960 von Prof. Dr. H., Oldenburg, öffnen. Dieser fand Residuen eines alten Schädelbasisbruchs und nahm an, daß V. die Selbsttötung in einem Zustand geistiger Umnachtung begangen habe. Die Beurteilung der Frage, ob die Unfallfolgen geeignet gewesen seien, eine derartige geistige Störung hervorzurufen, überschreite seine Fachkompetenz. Die Beklagte stellte darauf umfangreiche Ermittlungen über das Verhalten des V. in der Zeit vor und nach dem Arbeitsunfall an und bat den Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten Dr. R., den Chefarzt der Nervenabteilung des knappschaftlichen Krankenhauses Bottrop, um die Erstattung eines Gutachtens. Im Gutachten vom 9. September 1961 brachte Dr. R. zum Ausdruck, daß ein Zusammenhang zwischen Freitod und Unfall zu verneinen sei. Darauf lehnte die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beklagte durch Bescheid vom 29. September 1961 die Gewährung der Hinterbliebenenenentschädigung ab.

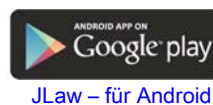
Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger Klage.

Das SG holte von Prof. Dr. V. von der Universitätsklinik für psychische und Nervenkrankheiten in Göttingen ein Gutachten ein, das dieser am 6. August 1962 erstattete. Prof. Dr. V. kam zu dem Ergebnis, daß der Selbstmord des V. nicht als Folge des Unfalls anzusehen sei, weil kein Anhaltspunkt dafür bestehe, daß der Unfall zu einer bleibenden Hirnschädigung mit nachteiligen körperlichen Beschwerden oder einer Veränderung des Wesens geführt haben könnte. Neben einem Schwachsinn mittleren Grades und einer abnormen Wesensart hätten bei dem Verstorbenen vielmehr Zustände episodischer geistiger Gestörtheit unmotivierten Charakters mit partieller Bewußtseinseingengung und Erinnerungsverlust bestanden, die zusammen mit den zu unterstellenden Attackenkopfschmerzen zu der Annahme einer atypischen Epilepsie berechtigten. Die einzig mögliche Erklärung für den Freitod sei, daß er in einem Zustand epileptischer Verstimmung bzw. Umdämmerung erfolgt sei und damit aus einer - wenn auch nicht unfallbedingten - krankhaft gestörten Seelenverfassung zu erklären sei. Auf Antrag der Kläger holte das SG dann noch ein Gutachten von Prof. Dr. Dr. K., Direktor des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Göttingen, ein. Prof. Dr. Dr. K. brachte in seinem Gutachten vom 2. April 1964 zum Ausdruck, daß V. sich in einem Zustand geistiger Gestörtheit mit Zurechnungsunfähigkeit das Leben genommen habe und daß dieser Zustand möglicherweise zum Teil auf einer hirnverletzungsbedingten Wesensveränderung mit Enthemmung beruht habe, die durch den Unfall vom 30. November 1953 verursacht worden sei. Eine bei dem Unfall erlittene Dauerschädigung des Gehirns, für die manche Anhaltspunkte beständen, sei bei der gegebenen medizinischen Sachlage weder erwiesen noch ausgeschlossen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das SG zog noch die Erklärung des Rektors P. in Neuenburg vom 13. Oktober 1964 bei und hörte in der Sitzung vom 20. Oktober 1964 mehrere Zeugen und als Sachverständigen den Facharzt für Innere Medizin und Lungenkrankheiten Dr. S. in Hannover. Durch Urteil vom 20. Oktober 1964 verurteilte es die Beklagte zur Zahlung von Hinterbliebenenrente. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß V., insbesondere nach den Aussagen der Zeugen, vor dem Unfall gesund gewesen sei und zur vollen Zufriedenheit gearbeitet habe. Nach dem Unfall habe er über ständige Kopfschmerzen geklagt, auch sei den Zeugen aufgefallen, daß er jetzt ein etwas "komisches Wesen" gehabt habe. Das alles beweise, daß der Unfall zu einer Wesensänderung geführt habe. Diese habe die Hemmung gegen die Selbsttötung in einer depressiven Verstimmung zusätzlich vermindert, so daß der Unfall als wesentliche Teilursache des Freitodes angesehen werden müsse.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 2. Februar 1965 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat sich von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen den Auswirkungen des Arbeitsunfalls des V. und dem zur Selbsttötung führenden Entschluß nicht überzeugen können. V. habe sich zwar das Leben in einer krankhaften seelischen Verfassung genommen. Der Grund, der V. veranlaßt habe, sich das Leben zu nehmen, sei aber unbekannt. Alle Deutungsversuche beruhten auf Vermutungen. Ein psychologisch ausreichender und einfühlbarer Beweggrund zur Selbsttötung sei nicht ersichtlich. Noch am 11. Juni 1960 sei das Verhalten des V., der zwar des öfteren schon Selbsttötungsgedanken geäußert hätte, zu Hause und auf der Arbeitsstelle unauffällig gewesen. Irgendwelche erschütternde Ereignisse oder Erlebnisse seien nicht zu erkennen. Offenbar habe sich V. in einer depressiven Gemütsverstimmung befunden, die verborgen geblieben sei. Es sei, wie Prof. Dr. Dr. K. überzeugend dargelegt habe, nicht anzunehmen, daß eine von langer Hand

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

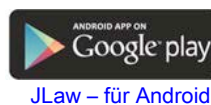
geplante, wegen jahrelang bestehender Kopfschmerzen gewollte Selbsttötung vorläge. Die Kläger und Dr. H. meinten zwar, V. habe wegen dauernder und uncr- träglicher Kopfschmerzen keinen anderen Ausweg gesehen, als sich das Leben zu nehmen. Daß diese Auffassung nicht zutreffen könne, ergebe sich u.a. aus den weiteren Ausführungen von Prof. Dr. Dr. K. Es lasse sich allerdings nicht bestreiten, daß V. in den Jahren nach dem Unfall an Kopfschmerzen gelitten habe. Sie schienen sich sogar nach den Äußerungen des Dr. H. entgegen dem nach medizinischer Erfahrung zu erwartenden Verlauf in den letzten Lebensjahren verschlimmert zu haben. Die Frage aber, ob die Kopfschmerzen Folge des Unfalls seien oder ob sie, wie Prof. Dr. V. annehme, auf eine anlagebedingte atypische Epilepsie oder auf eine dritte Ursache zurückzuführen seien, vermöge auch Prof. Dr. Dr. K. nicht zu beantworten. Er habe dagegen ausführlich die Möglichkeit erörtert, daß bei dem von Natur aus leicht schwachsinnigen, einfältigen und zu äußerlich unbegründeten Verstimmungen neigenden Verletzten die Hemmungen gegen eine Selbsttötung durch einen Hirnschaden infolge des Unfalls erheblich vermindert gewesen seien. Die Voraussetzung aber, daß ein Hirnschaden und, daraus folgend, eine hirnverletzungsbedingte Wesensveränderung vorgelegen hat, vermöge Prof. Dr. Dr. K. weder nachzuweisen noch auszuschließen. Der Unfall des V. sei, weil es zu Knochenbrüchen an der Schädelbasis gekommen sei, schwerer Natur gewesen. Dennoch hielten Prof. Dr. V. und Dr. R. aus überzeugenden Gründen eine bleibende Hirnschädigung für ausgeschlossen. Die von Prof. Dr. Dr. K. erörterte Möglichkeit einer solchen Schädigung reiche zum Beweis nicht aus. Neurologisch seien niemals wesentliche Abweichungen von der Norm festgestellt worden. Selbst Dr. H. habe keinen Hinweis auf ein neurologisch faßbares Beschwerdebild finden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt. Sie rügen, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Verfahrensmängeln. V. sei am 12. Juni 1960 gestorben, die Leiche sei aber erst am 5. Juli 1960 seziert worden. Hätte die Beklagte sie früher sezieren lassen, wäre der Beweis noch möglich gewesen, daß zwischen dem Unfall und dem Tod ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hätte. Der Umstand, daß es nicht mehr möglich gewesen sei, dies zu beweisen, gehe zu Lasten der Beklagten, da diese die späte Öffnung der Leiche verschuldet habe. Das LSG habe dies verkannt.

Weiter rügen die Kläger, daß den Sachverständigen Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. nicht das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20. Oktober 1964 zugänglich gemacht worden sei, damit sie Gelegenheit gehabt hätten, ihre bereits vorher erstatteten Gutachten zu ergänzen. Zudem hätte das LSG den Gutachtern mitteilen müssen, von welchen Tatsachen nichtmedizinischer Art sie ausgehen sollten.

Außerdem rügen die Kläger, das LSG habe einen Sachverständigen vernehmen müssen, anstatt sich mit schriftlichen Gutachten zu begnügen.

Das LSG habe wegen dieser Verfahrensmängel auch den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tod des V. falsch beurteilt, so daß auch § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfüllt sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 2. Februar 1965 zu verurteilen, ihnen Hinterbliebenenrenten vom Todestage des Versicherten ab zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

- 8 -

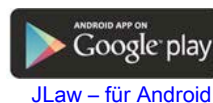
Sie ist der Auffassung, daß die Rügen der Kläger nicht durchgreifen.

Im sozialgerichtlichen Verfahren bleibe nur die Möglichkeit, den Umstand, daß eine Partei schuldhaft die Aufklärung des Sachverhalts erschwert hat, im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Davon ausgehend, hätte die Revision somit nur rügen können, daß das Berufungsgericht die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten habe. Hierzu fänden sich aber weder in der Revisionsbegründungsschrift Anhaltspunkte, noch lasse das Berufungsurteil erkennen, daß das LSG Denkgesetze verletzt oder den Rahmen seines Ermessens bei der Beweiswürdigung überschritten hätte. Aber auch unabhängig davon fehle es an einer fahrlässigen oder gar arglistigen Vereitelung der Beweisführung. Eine solche könnte allein in einer zu späten Leichenausgrabung oder Leichenöffnung liegen. Wie aber schon das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt habe, könne nicht davon ausgegangen werden, daß irgendwelche Beweise durch die "erst" am 5. Juli 1960 durchgeführte Sektion vereitelt worden seien. V. sei am 12. Juni 1960 verstorben. Die Mitteilung hierüber sei ihr erst zehn Tage später, und zwar am 22. Juni 1960 zugegangen. Der 25. Juni sei ein Sonnabend, der 26. Juni ein Sonntag gewesen. Bereits am 28. und 29. Juni 1960 seien die für eine Exhumierung der Leiche erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden. Am 5. Juli 1960 sei dann die Sektion erfolgt. Zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß selbst eine etwas frühere Obduktion keine weitergehenden Aufschlüsse für die medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage gebracht hätte. Eine zuverlässige Feststellung habe nur bei einer vor der Leichenbestattung stattfindenden Autopsie getroffen werden können. Diese Möglichkeit auszuschöpfen, sei ihr jedoch genommen gewesen, weil sie erst nach der Beisetzung des Versicherten von seinem Tode Kenntnis erhalten habe.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Daß das LSG von einer nochmaligen Anhörung des Prof. Dr. V. und des Prof. Dr. Dr. K. abgesehen habe, nachdem vor dem SG Hannover am 20. Oktober 1964 eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen stattgefunden habe, stelle keine Verletzung der Pflicht dar, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es sei richtig, daß die Gutachten dieser Sachverständigen bereits vor der mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 1964 erstattet worden sind. Dieser Umstand schließe aber nicht aus, daß den Sachverständigen alle für die medizinische Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte bekannt gewesen seien. Zudem habe Facharzt Dr. S. das Ergebnis der Beweisaufnahme aus medizinischer Sicht abschließend gewürdigt und keine Notwendigkeit gesehen, weitere Ermittlungen einzuleiten oder nochmals den Rat eines Sachverständigen einzuholen. Wenn die Kläger überdies der Auffassung seien, das Berufungsgericht habe gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gemäß § 128 SGG verstoßen und Angaben des ärztlichen Gutachtens, die nicht medizinischen Inhalts sind, ohne eigene Ermittlungen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, so fehle es schon an einer Konkretisierung dieser Behauptung. Im übrigen handele es sich nicht um den Fall, daß der Sachverständige eigene Beobachtungen nichtmedizinischer Natur bei der Abfassung seines Gutachtens berücksichtigt habe. Die Auswertung der im Feststellungsverfahren der Beklagten angestellten Ermittlungen sei den Sachverständigen nicht verwehrt gewesen.

Die Kläger verkannten die Rechtslage auch, wenn sie meinten, die Sachverständigen hätten mündlich gehört werden müssen. Es liege allein bei dem Gericht, ob es von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wolle.

Schließlich gehe auch die auf § 162 Abs. 1 Ziff. 3 SGG gestützte Rüge fehl. Die Revisionsbegründung lasse nicht erkennen, daß das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zusammenhangs des Todes mit dem Arbeitsunfall das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt hat. Es werde lediglich dargelegt, daß bei einer abweichenden Verfahrrensweise durch das LSG die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Eine Verletzung der Grundsätze über den ursächlichen Zusammenhang im Sozialversicherungsrecht werde in Wirklichkeit überhaupt nicht gerügt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

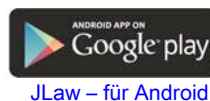
II

Die Revision der Kläger ist zulässig; sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach § 160 iVm § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft.

Die Rüge, das LSG habe den Umstand, daß die Leiche des Versicherten erst längere Zeit nach dem Tode seziiert worden ist, bei der Beweiswürdigung zu Ungunsten der Beklagten berücksichtigen müssen, greift zwar nicht durch. Denn das LSG durfte bedenkenfrei annehmen, es sei nicht nachweisbar, daß die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Tod des Versicherten noch möglich gewesen wäre, wenn die Beklagte die Sezierung der Leiche bereits alsbald nach dem 22. Juni 1960, dem Tag, an welchem ihr der Tod des Versicherten mitgeteilt gewesen war, also spätestens bis zum 24. Juni 1960 in die Wege geleitet hätte. Denn keinesfalls hätte die Sezierung, da der 25. Juni 1960 ein Sonnabend und der 26. Juni ein Sonntag war, vor dem 27. Juni 1960 erfolgen können. Unter diesen Umständen durfte das LSG annehmen, es sei nicht feststellbar, ob die Leiche in diesem Falle, anders als bei der am 5. Juli 1960 tatsächlich erfolgten Sezierung, noch in einem Zustand gewesen wäre, der Rückschlüsse auf die Frage des Kausalzusammenhangs erlaubt hätte; denn der zeit-

liche Unterschied ist nicht so erheblich, daß diese Annahme des LSG als gegen Erfahrungssätze verstoßend angesehen werden könnte. Der Umstand aber, daß die Beklagte erst am 22. Juni 1960 die Nachricht von dem am 12. Juni 1960 eingetretenen Tod des V. erhalten hat, ist, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, nicht deren Schuld.

Dagegen greift die Rüge der Kläger durch, das LSG hätte den Sachverständigen Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. auf deren Gutachten es sein Urteil wesentlich stützt, Gelegenheit geben müssen, zu dem Ergebnis der nach Erstattung dieser Gutachten durch das SG erfolgten Beweisaufnahme vom 20. Oktober 1964 Stellung zu nehmen. Es ist zwar richtig, daß diese Sachverständigen auch ihrerseits schon den in der späteren Beweisaufnahme aufgetauchten Fragen nachgegangen sind und Feststellungen getroffen haben, wozu sie entgegen der Auffassung der Kläger auch berechtigt waren. Denn es bestehen in der Regel keine Bedenken, daß der Sachverständige durch Aktenstudium Umstände ermittelt, die für seine Entscheidung wichtig sind. Wenn aber, wie hier, nachträglich in dem Termin vom 20. Oktober 1964 durch das SG, Beweis über diese für die medizinischen Sachverständigen wichtigen Fragen erhoben worden ist, mußte das LSG diese Beweisergebnisse den Sachverständigen bekanntgeben und ihnen Gelegenheit zu einer neuen Stellungnahme geben. Die Vernehmung von Zeugen durch das Gericht ergibt nämlich in der Regel ein zuverlässigeres Bild über die für die Erstattung des Gutachtens bedeutsamen Umstände, als die Sachverständigen allein mit ihren Mitteln, vor allem durch das Aktenstudium, erhalten können. Es ist zwar richtig, daß in dem Termin vom 20. Oktober 1964 anschließend an die Zeugenaussagen der anwesende Sachverständige Dr. Schwaderer gehört worden ist. Doch ist damit nicht die Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. ersetzt, da sich das LSG in seinem Urteil wesentlich auf diese Gutachter stützt und diese Sachverständigen sich eingehend mit der für die



- 12 -

Entscheidung wichtigen Frage beschäftigt haben, während es sich bei dem Gutachten des Dr. S. nur um eine kürzere überschlägige Stellungnahme handelt. Es bleibt also offen, ob Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. ihre Gutachten nach Anhörung der Zeugenaussagen aufrechterhalten oder geändert hätten.

Die Rüge, das LSG hätte die Sachverständigen Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. vernehmen müssen, anstatt sich mit schriftlichen Gutachten zu begnügen, greift allerdings nicht durch. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es die Sachverständigen vernehmen oder ob es von ihnen ein schriftliches Gutachten einholen will (§ 118 Abs. 1 SGG iVm § 411 der Zivilprozeßordnung).

Die Kläger rügen weiter die Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß das Berufungsgericht das Gesetz bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes des V. mit dem Arbeitsunfall verletzt hat; denn es ergibt sich kein Anhalt für die Annahme, daß es Kausalitätsgrundsätze verkannt hätte.

Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Denn das angefochtene Urteil könnte, falls Prof. Dr. V. und Prof. Dr. Dr. K. zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20. Oktober 1964 gehört worden wären, anders ausgefallen sein.

Da es für eine eigene Entscheidung in der Sache selbst an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen mangelt,

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

kann der Senat eine eigene Entscheidung über den erhobenen Anspruch nicht treffen. Das angefochtene Urteil wird daher aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

